



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 22/2014 - DPoIG-Bayern.de - vom: 26.09.2014

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 22/2014

---

## Inhalt

- 01. Beförderungen nach A 9 mit Amtszulage**
- 02. Aufruf für die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung 2014**
- 03. Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung wegen versuchten Mordes nach Angriff auf Polizeibeamten in Zivil**
- 04. Bundesverwaltungsgericht grenzt Zuständigkeit der Bundespolizei auf Bahnhofsvorplätzen ein**
- 05. DPoIG App ab sofort auch für iPhone und iPad verfügbar**

### **01. Beförderungen nach A 9 mit Amtszulage**

Die DPoIG hat sich bei Innenminister Herrmann erfolgreich dafür eingesetzt, dass die zum 01.09.2014 ausstehenden Beförderungen nach A9 mit Amtszulage am 12.09.2014 rückwirkend freigegeben wurden.

Von 3.231 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 73 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

- in der letzten Beurteilung (2011 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von **mindestens 14 Punkten** erreicht haben,
- in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2011) eine Gesamtzahl von **mindestens 72 Punkten** erreicht haben,
- einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2008) von **mindestens 10 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
- **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von **mindestens 100 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

Über die Modalitäten der Beförderungen nach A9/Z ab dem Beförderungstermin Oktober 2014 wird das Innenministerium gesondert entscheiden.

### **02. Aufruf für die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung 2014**

Warum brauchen Menschen mit Behinderung eine starke Vertretung?

- Nur die Schwerbehindertenvertretung kann sich ausschließlich den spezifischen Interessen der

schwerbehinderten Beschäftigten widmen.

- Menschen mit Behinderung brauchen für ihre individuellen, behindertenbedingten Probleme eine an ihrer Persönlichkeit orientierte Unterstützung, die von Verständnis und dem Willen zu helfen getragen wird.

- Unsicherheit, Vorurteile und Befürchtungen in den Köpfen der Menschen sind nicht mit einfachen Mitteln zu beseitigen – sie erfordern ein ständiges und nachhaltiges Werben und Überzeugen, um Barrieren abzubauen.

- Gleichberechtigte, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen ist noch lange keine Selbstverständlichkeit – wir setzen uns dafür ein.

- Zusammenarbeit mit Personalräten, Integrationsämtern, Agenturen für Arbeit und Personalstellen erfordern geschulte, aktive und engagierte Schwerbehindertenvertreter.

- Unser Ziel: Der Mensch muss wieder im Mittelpunkt stehen

Wir werden für EUCH da sein - macht von Eurem Wahlrecht Gebrauch!

### **03. Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung wegen versuchten Mordes nach Angriff auf Polizeibeamten in Zivil**

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 12.08.2014

Das Landgericht Limburg an der Lahn hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Nach den Feststellungen war der Angeklagte zusammen mit seiner Lebensgefährtin in der Limburger Innenstadt unterwegs, als eine der Töchter des Angeklagten mit ihrer siebenjährigen Halbschwester E. in Streit geriet. Der Angeklagte versetzte beiden Kindern mit der flachen Hand Schläge ins Gesicht. Der sich zufällig in der Nähe befindliche Nebenkläger, ein Polizeibeamter in Zivil, forderte den Angeklagten aus seinem Auto heraus auf, dies zu unterlassen. Gleichwohl trat der Angeklagte der siebenjährigen E. mit dem Fuß gegen Gesäß und Rücken. Daraufhin verließ der Nebenkläger sein Auto und verlangte unter Vorzeigen seines Dienstausweises den Personalausweis des Angeklagten. Als der Angeklagte erwiderte, er habe seinen Ausweis nicht dabei, wählte der Nebenkläger mit seinem Mobiltelefon den Polizeinotruf und forderte den Angeklagten auf, an Ort und Stelle zu bleiben. Dabei zeigte er dem Angeklagten erneut seinen Dienstausweis. Um seine drohende Identifizierung und Bestrafung wegen der vorherigen Körperverletzung der E. zu verhindern, schlug der Angeklagte den Nebenkläger mit der Faust in die linke Gesichtshälfte. Anschließend versetzte er dem zu Boden gegangenen Nebenkläger mit bedingtem Tötungsvorsatz einen wuchtigen Fußtritt ins Gesicht, wodurch dieser mehrere Frakturen im Kopfbereich erlitt. Im Anschluss trat der Angeklagte noch mehrmals in Richtung des Gesichts des Nebenklägers, der sich mit den Händen zu schützen versuchte. Der Angeklagte ließ erst vom Nebenkläger ab, als ein Lkw-Fahrer am Tatort eintraf und mehrfach die Hupe betätigte, um Hilfe herbeizuholen.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes verurteilt, da es die Voraussetzungen der Verdeckungsabsicht (§ 211 Abs. 2 Var. 9 StGB) als erfüllt angesehen hat.

Die gegen diese Verurteilung gerichtete, auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat der 2. Strafsenat mit Beschluss vom 05.08.2014 als unbegründet verworfen. Das Urteil ist damit rechtskräftig (Beschluss vom 05.08.2014, Az. 2 StR 172/14).

### **04. Bundesverwaltungsgericht grenzt Zuständigkeit der Bundespolizei auf Bahnhofsvorplätzen ein**

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 28.05.2014

Die Bundespolizei ist nur unter engen Voraussetzungen zum Einschreiten auf

Bahnhofsvorplätzen befugt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden (Az. BVerwG 6 C 4.13, Urteil vom 28. Mai 2014).

Gegenstand des Rechtsstreits war die Rechtmäßigkeit eines Polizeieinsatzes auf dem Bahnhofsvorplatz in Trier. Eine Streife der Bundespolizei hatte dort im Jahr 2011 als Bahnpolizei den Ausweis des Klägers kontrolliert und die Daten per Funk mit einer polizeilichen Datenbank abgeglichen. Das vom Kläger angerufene Verwaltungsgericht Koblenz hat die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen festgestellt, u.a. weil die Bundespolizei (Bahnpolizei) für polizeiliche Maßnahmen auf dem Bahnhofsvorplatz nicht zuständig sei. Das Obergericht Koblenz hat diese Frage gegenteilig beurteilt und auf die Berufung der Bundespolizeidirektion die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht unter Änderung des Berufungsurteils die Berufung der Bundespolizeidirektion zurückgewiesen und somit der Klage (wieder) zum Erfolg verholfen.

Das Vorgehen der Bundespolizei war rechtswidrig, weil sie für die unternommenen Maßnahmen sachlich nicht zuständig war. Die Bundespolizei hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Maßgeblich für die Bestimmung des Begriffs „Bahnanlage“ ist die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Als „Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EBO) sind danach nur solche Flächen im Vorfeld eines Bahnhofs einzustufen, bei denen objektive, äußerlich klar erkennbare, d.h. räumlich präzise fixierbare, Anhaltspunkte ihre überwiegende Zuordnung zum Bahnverkehr im Unterschied zum Allgemeinverkehr belegen. Hiervon ausgehend handelten im vorliegenden Fall die Bahnpolizisten außerhalb ihrer Zuständigkeit. Der Einsatzort befand sich nämlich vor dem Bahnhofsgelände in Trier neben der Treppe auf dem Bahnhofsvorplatz.

## **05. DPoIG App ab sofort auch für iPhone und iPad verfügbar**

Die DPoIG App für das Betriebssystem iOS ist nun online.

Nähere Informationen unter [www.jungepolizei.de/dpolgapp](http://www.jungepolizei.de/dpolgapp)

Ende Blaue Mail Nr. 22

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) im dbb**

Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b

D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04

Fax: 089 / 52 97 25

Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)

Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).